Derzeitige Fassung Vorschlag

## Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 05.03.2014

zu Ltg.-**327/Sch-2-2014** 

## NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975

Abschnitt I	Bi-Ausschuss
Landesschulrat	
§ 1 Dem Kollegium des Landesschulrates gehören als Mitglieder an:  a) mit beschließender Stimme: 1. der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender, 2. Väter und Mütter schulbesuchender Kinder, 3. Lehrer der in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten, 4. weitere Mitglieder der im Landtag vertretenen Parteien;	§ 1 Dem Kollegium des Landesschulrates gehören als Mitglieder an:  a) mit beschließender Stimme: 1. der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender, 2. Väter und Mütter, deren Kinder eine in die Zuständigkeit des Landesschulrates für Niederösterreich fallende Schule besuchen, 3. Lehrer, die zum Personalstand einer in die Zuständigkeit des Landesschulrates für Niederösterreich fallende Schule gehören oder in Einzelfällen Beamte des Schulaufsichtsdienstes, 4. weitere Mitglieder der im Landtag vertretenen Parteien;
b) mit beratender Stimme:	b) mit beratender Stimme:
Abschnitt II Bezirksschulrat § 8 Dem Kollegium des Bezirksschulrates gehören als Mitglieder an:  a) als Vorsitzender: der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde.  b) mit beschließender Stimme:  1. Väter und Mütter schulbesuchender Kinder, 2. Lehrer, die an in die Zuständigkeit des Bezirksschulrates fallenden Schulen im politischen Bezirk tätig sind, 3. Vertreter der Gemeinden des politischen Bezirkes;  c) mit beratender Stimme:  1. zwei Vertreter der Katholischen Kirche, 2. ein Vertreter der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich, soferne sich im politischen Bezirk wenigstens der Sitz einer evangelischen Gemeinde befindet, 3. der Bezirksschulinspektor,	entfallen

Derzeitige Fassung Vorschlag
------------------------------

- 4. in Städten mit eigenem Statut der Amtsdirektor des Bezirksschulrates,
- 5. der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde,
- je ein Vertreter der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich.

## § 9

(1) Die Mitglieder nach § 8 lit.b sind insgesamt nach dem Stärkeverhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im politischen Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder nach § 8 lit.b Z. 2 ist zu berücksichtigen, daß nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Bezirksschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im politischen Bezirk vertreten sind. Die Mitglieder sind von Eltern-, Lehrer- und Gemeindevertretungen zu nominieren. In Städten mit eigenem Statut sind die Mitglieder gem. § 8 lit.b Z. 3 durch den Gemeinderat zu nominieren.

- (2) Dem Kollegium des Bezirksschulrates haben in Bezirken
  - a) bis zu 40.000 Einwohnern 12 stimmberechtigte Mitglieder,
  - b) von 40.001 bis zu 70.000 Einwohnern 14 stimmberechtigte Mitglieder,
- c) über 70.000 Einwohnern 16 stimmberechtigte Mitglieder anzugehören. Der Feststellung der Bevölkerungszahl der politischen Bezirke ist das Ergebnis der letzten Volkszählung zugrundezulegen.
- (3) Von den stimmberechtigten Mitgliedern haben je fünf Mitglieder den Vertretern nach § 8 lit.b Z. 1 und 2 und der Rest den Vertretern nach § 8 lit.b Z. 3 anzugehören.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

## § 10

- (1) Hinsichtlich der Vertretung der Mitglieder im Verhinderungsfalle durch ein Ersatzmitglied ist § 4 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hinsichtlich der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 8 lit.c Z. 1, 2 und 6 sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Vertretung der Mitglieder nach § 8 lit.c Z. 3, 4 und 5 richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.	
Abschnitt III Gemeinsame Bestimmungen	
§ 11 (1) Die dem Kollegium des Landesschulrates und den Kollegien der Bezirksschulräte mit beschließender Stimme angehörenden Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat durch die Landesregierung auf Grund der erfolgten Nominierung zu erfolgen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages die Konstituierung der Kollegien durchgeführt werden kann.  (2) Die gemäß § 2 Abs. 1 und gem. § 9 Abs. 1 anspruchsberechtigten Parteien haben der Landesregierung mitzuteilen, welche Organisationen zur Nominierung der auf ihr Kontingent anzurechnenden Eltern-, Lehrer- und Gemeindevertreter berufen sind.  (3) Kommt keine Einigung über die Aufteilung der den Parteien zustehenden Eltern-, Lehrer- und Gemeindevertreter zustande, so hat die Aufteilung durch die Landesregierung zu erfolgen.	§ 8  (1) Die dem Kollegium des Landesschulrates mit beschließender Stimme angehörenden Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat durch die Landesregierung auf Grund der erfolgten Nominierung zu erfolgen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages die Konstituierung des Kollegiums durchgeführt werden kann.  (2) Die gemäß § 2 Abs. 1 anspruchsberechtigten Parteien haben der Landesregierung mitzuteilen, welche Organisationen zur Nominierung der auf ihr Kontingent anzurechnenden Eltern- und Lehrervertreter berufen sind.  (3) Kommt keine Einigung über die Aufteilung der den Parteien zustehenden Eltern- und Lehrervertreter zustande, so hat die Aufteilung durch die Landesregierung zu erfolgen.
§ 12 Die im § 2 Abs. 4 genannten Stellen können	§ 9 Die im § 2 Abs. 4 genannten Stellen können
§ 13 (1) Als Mitglieder mit beschließender Stimme oder deren Ersatzmitglieder können nur Personen bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Landtag von Niederösterreich besitzen. Zu Mitgliedern des Bezirksschulrates mit beschließender Stimme mit Ausnahme der Eltern- und Lehrervertreter können überdies nur Personen bestellt werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde des Bezirkes haben, für dessen Bereich der Bezirksschulrat errichtet ist. Als Elternvertreter im Kollegium des Landesschulrates bzw. Bezirksschulrates können nur Personen bestellt werden, deren Kinder Schüler einer in Niederösterreich gelegenen Schule bzw. im Bereich des Bezirksschulrates gelegenen allgemeinbildenden Pflichtschule sind. Als Lehrervertreter im Kollegium des Landesschulrates können nur Personen bestellt werden, die zum Personalstand einer in Niederösterreich gelegenen Schule als Lehrer gehören oder Beamte des Schulaufsichtsdienstes sind. Als	§ 10 (1) Als Mitglieder mit beschließender Stimme oder deren Ersatzmitglieder können nur Personen bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Landtag von Niederösterreich besitzen.

Vorschlag

Derzeitige Fassung

Lehrervertreter im Kollegium des Bezirksschulrates können nur Personen bestellt werden, die zum Personalstand einer im Bereich des Bezirksschulrates gelegenen allgemeinbildenden Pflichtschule als Lehrer gehören.	
(2) Niemand darf dem Kollegium des Landesschulrates <b>oder dem Kollegium eines Bezirksschulrates</b> gleichzeitig als Mitglied mit beschließender Stimme und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.	(2) Niemand darf dem Kollegium des Landesschulrates gleichzeitig als Mitglied mit beschließender Stimme und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.
§ 14 (1) Wenn das Kollegium des Landesschulrates oder das Kollegium eines Bezirksschulrates durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig ist, sind die Mitglieder mit beschließender Stimme neu zu bestellen.  (2) Das Kollegium des Landesschulrates oder das Kollegium eines Bezirksschulrates gilt durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig, wenn, gerechnet vom Tage der ersten beschlußunfähigen Sitzung an, die Beschlußunfähigkeit durch sechs Monate andauert und auch die erste nach Ablauf dieser Frist einberufene Sitzung beschlußunfähig ist. Mit Ende des Tages dieser beschlußunfähigen Sitzung verlieren die Mitglieder mit beschließender Stimme ihr Amt und ist die Neubestellung innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.	§ 11 (1) Wenn das Kollegium des Landesschulrates durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig ist, sind die Mitglieder mit beschließender Stimme neu zu bestellen. (2) Das Kollegium des Landesschulrates gilt durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig, wenn, gerechnet vom Tage der ersten beschlußunfähigen Sitzung an, die Beschlußunfähigkeit durch sechs Monate andauert und auch die erste nach Ablauf dieser Frist einberufene Sitzung beschlußunfähig ist. Mit Ende des Tages dieser beschlußunfähigen Sitzung verlieren die Mitglieder mit beschließender Stimme ihr Amt und ist die Neubestellung innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.
§ 15 (1) Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten durch ein im § 1 lit.a Z. 2 bis 4 und lit.b Z. 1, 2 und 6 sowie im § 8 lit.b und lit.c Z. 1, 2 und 6 angeführtes Mitglied hat das in Betracht kommende Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft auszusprechen. (2) (3) (4) (5)	<ul> <li>§ 12</li> <li>(1) Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten durch ein im § 1 lit.a Z. 2 bis 4 und lit.b Z. 1, 2 und 6 angeführtes Mitglied hat das in Betracht kommende Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft auszusprechen.</li> <li>(2)</li> <li>(3)</li> <li>(4)</li> <li>(5)</li> </ul>
§ 16 (1) Das Amt eines nach § 1 oder § 8 bestellten Mitgliedes erlischt  a. durch Tod, b. durch Verzicht, der dem Vorsitzenden des in Betracht kommenden Kollegiums gegenüber zu erklären ist, c. durch Widerruf der Entsendung, d. durch Verweigerung des Gelöbnisses, e. durch Wegfall der im § 13 Abs. 1 vorgeschriebenen Voraussetzungen, f. bei einem im § 1 lit.a Z. 2 oder im § 8 lit.b Z. 1 angeführten Mitglied, wenn sein Kind nicht mehr eine Schule der jeweils in Betracht	§ 13  (1) Das Amt eines nach § 1 bestellten Mitgliedes erlischt  a. durch Tod, b. durch Verzicht, der dem Vorsitzenden des Kollegiums gegenüber zu erklären ist, c. durch Widerruf der Entsendung, d. durch Verweigerung des Gelöbnisses, e. durch Wegfall der im § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Voraussetzungen,  f. durch Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 1 lit. a Z. 2 bzw. 3, wobei jedoch ein Zeitraum bis zu sechs Monaten außer Betracht

Vorschlag

Derzeitige Fassung

kommenden Art besucht, wobei jedoch ein Zeitraum bis zu sechs Monaten außer Betracht zu bleiben hat, g. bei einem im § 1 lit.a Z. 3 oder im § 8 lit.b Z. 2 angeführten Mitglied, wenn es nicht mehr als Lehrer an einer Schule der jeweils in Betracht kommenden Art tätig ist, wobei jedoch ein Zeitraum bis zu sechs Monaten außer Betracht zu bleiben hat, h. im Falle eines Ausspruches nach § 15.	zu bleiben hat, g. im Falle eines Ausspruches nach § 12.
§ 17 Die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und des Kollegiums eines Bezirksschulrates sowie die Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulage für die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit (Kollegiumssitzungen und Vorbesprechungen) stehenden Reisen nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift für die niederösterreichischen Landesbeamten der Dienstklasse VII.	§ 14 Die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sowie die Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulage für die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit (Kollegiumssitzungen und Vorbesprechungen) stehenden Reisen nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBI. 2100.
§ 18 (1) (2) (3) (4) (5)	§ 15 (1) (2) (3) (4) (5)
§ 19 Die §§ <b>20 bis 22</b> sind auf Zeiträume anzuwenden, die	§ 16 Die §§ 17 bis 19 sind auf Zeiträume anzuwenden,
§ 20 (1) (2) (3)	§ 17 (1) (2) (3)
§ 21 Auf Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1997 erstmals	§ 18 Auf Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1997 erstmals
§ 22 Auf Personen, die mit Ablauf des 31. Dezember 1997	§ 19 Auf Personen, die mit Ablauf des 31. Dezember 1997
§ 23 Artikel XXX der Anlage B der DPL 1972 in der Fassung der DPL-Novelle 2001 ist für das Jahr 2001 sinngemäß anzuwenden.	§ 20 Artikel XXX der Anlage B der DPL 1972 in der Fassung der DPL-Novelle 2001 ist für das Jahr 2001 sinngemäß anzuwenden.

Vorschlag

Derzeitige Fassung